

Turn- und Sportverein Müsen 1882 e.V.

Satzung

Jugendordnung

Ehrenordnung



Stand 26. März 2022

Satzung

des

Turn- und Sportverein Müsen 1882 e.V.

in Hilchenbach - Müsen

Gegründet am 01. April 1882

1. Änderung vom 19. Februar 1932
2. Änderung vom 03. März 1935
3. Änderung vom 10. Februar 1951
4. Änderung vom 27. Dezember 1952
5. Änderung vom 22. Januar 1966
6. Änderung vom 20. Januar 1973
7. Änderung vom 19. Januar 1980
8. Neufassung vom 25. April 1980
9. Änderung vom 05. Juni 1992
10. Änderung vom 11. Mai 2001
11. Änderung vom 27. Juni 2006
12. Änderung vom 09. Februar 2009
13. Änderung vom 11. Februar 2017
14. Änderung vom 26. März 2022

Satzung

des

Turn- und Sportverein Müsen 1882 e.V.

Gegründet am 01. April 1882

§ 1 Name - Sitz

Der Verein führt den Namen:

Turn- und Sportverein Müsen 1882 e.V.

Er hat seinen Sitz in Hilchenbach-Müsen und ist in das Vereinsregister Siegen, unter der Nr. VR 1228 eingetragen und somit rechtsfähig.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Volksgesundheit durch Pflege der Leibesübungen, insbesondere des volkstümlichen Turnens im Sinne Friedrich Ludwig Jahns, auf breiter Grundlage als eines Mittels zur körperlichen, geistigen und sittlichen Ertüchtigung unseres Volkes, vornehmlich der Jugend, des weiteren die Förderung des Sports und der öffentlichen Gesundheitspflege, wobei diese Zwecke, insbesondere auch durch den Betrieb eines öffentlichen Schwimmbades, das Vereinsschwimmen und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen im Bereich des Schwimmsports verwirklicht werden. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
5. Das Vereinsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - 1.1 Turner
 - 1.2 Turnerinnen
 - 1.3 Turnfreunden
 - 1.4 Turnfreundinnen
 - 2.1 Jugendturnen
 - 2.2 Jugendturnerinnen
 - 3.1 Turnschüler
 - 3.2 Turnschülerinnen
 - 4.0 Ehrenmitglieder
2. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes, Personen, die sich um den Verein, oder um die Förderung des Turnwesens besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Hauptversammlung, ernannt werden. Der Vorschlag des Vorstandes muss mindestens die Zustimmung von 3/4 der gesamten Vorstandsmitglieder erhalten.
3. Als erstes Mitgliedsjahr zählt frühestens das Jahr, in dem das Mitglied 15 Jahre alt wurde. Hierbei wird das komplette Kalenderjahr angerechnet.

§ 4 Aufnahme

1. Aufnahme als Turner oder Turnerin ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet, als Jugendturner oder Jugendturnerin, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist.

2. Bei Jugendturnern und Jugendturnerinnen kann der Vorstand die Aufnahme von der Beibringung einer Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter abhängig machen.
3. Als Turnschüler und Turnschülerinnen können Kinder unter 14 Jahren aufgenommen werden. Die Aufnahme kann nur mit Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter geschehen.
4. Die Aufnahme wird durch Abgabe der Beitrittserklärung mit Zustimmung zum Einzug der Beiträge per Lastschrift beantragt.
5. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegehesuche ohne Angabe des Grundes abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht Berufung an die Hauptversammlung des Vereins offen.
6. Jedem Vereinsmitglied wird die Satzung auf Wunsch ausgehändigt.

§ 5 Austritt

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1 durch Tod
 - 1.2 durch freiwilligen Austritt
 - 1.3 durch Ausschluss
 - 1.4 durch Auflösung des Vereins
2. Mit dem Austritt aus dem Verein, oder dem Verlust der Mitgliedschaft, hört sofort jedes Recht dem Verein gegenüber auf.
3. Der freiwillige Austritt ist dem Verein schriftlich anzuzeigen und steht jederzeit frei.
4. Das austretende Mitglied hat alle fälligen Jahrsbeiträge noch voll zu bezahlen.
5. In Ausnahmefällen kann auf Eintreibung dieses Betrages durch Beschluss des Vorstandes verzichtet werden.

§ 6 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:
 - 1.1 Wenn es seinen Beitrag trotz mehrmaliger Mahnung nicht entrichtet hat,
 - 1.2 bei groben Vergehen gegen die Vereinszwecke und die Ver-einssatzung,
 - 1.3 wenn es sich den Anordnungen des Vorstandes oder eines Vertreters geflissentlich widersetzt,
 - 1.4 wegen unehrenhaften Betragens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Für einen solchen Beschluss des Vorstandes müssen jedoch mindestens 2/3 seiner Mitglieder gestimmt haben.
3. Gegen den Ausschluss kann der / die Betroffene/r innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen Einspruch erheben.
Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
Die Entscheidung ist endgültig.

§ 7 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
2. Mitgliedsbeiträge und alle von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Sonderbeiträge und Zahlungen werden per Lastschrift eingezogen.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden im ersten Quartal des Jahres im voraus, die Sonderbeiträge bzw. Zahlungen werden im letzten Quartal des Jahres, per Lastschrift beim Mitglied abgerufen.
4. Stundung oder Erlass von Beiträgen ist beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder des Vereins, ausgenommen Turnschüler und Turnschülerinnen sind stimmberechtigt.
Das Stimmrecht in Vermögensangelegenheiten wird auf die volljährigen Mitglieder beschränkt.
2. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt an den Übungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen im Rahmen der darüber erlassenen Bestimmungen zu nutzen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Verein bestellt zur Verwaltung und Leitung den Vorstand.
 - 1 Vorstand Sport
 - 2 Vorstand Verwaltung
 - 3 Vorstand Freibad
 - 4 Vorstand Finanzen
 - 5 Schriftführer / in
 - 6 Vorsitzende / r Jugendausschuss
 - 7 Sporttechnische / r Leiter / in
 - 8 Abteilungsleiter / in Technik & Gebäudemanagement
 - 9 Beisitzer / in Sport
 - 10 Beisitzer / in Sportplatz
 - 11 Pressewart / in & Medienbeauftragte / r
 - 12 Sozialwart / in
 - 13 Beauftragte / r Mitgliederverwaltung
 - 14 Vereinsarchivar / in
 - 15 Stellvertretende / r Vorsitzende / r Jugendausschuss
 - 16 und weitere - den Abteilungsleiter / innen
2. Der Vorstand Sport, der Vorstand Verwaltung, der Vorstand Freibad, der Vorstand Finanzen und der/die Schriftführer/in (lfd. Nr. 1-5), bilden den Vorstand im Sinne des § 26 im BGB (bürgerliches Gesetzbuch).

3. Der Vorstand Sport, der Vorstand Verwaltung, der Vorstand Freibad, der Vorstand Finanzen, der / die Schriftführer/in, der / die Vorsitzende/r Jugendausschuss, der / die Sporttechnische/r Leiter/in, der / die Abteilungsleiter/in Technik und Gebäudemanagement, der / die Beisitzer/in Sport, der / die Beisitzer/in Sportplatz und der/die Pressewart / in & Medienbeauftragte / r (lfd. Nr. 1 - 11) bilden den geschäftsführenden Vorstand.
4. Der / die Vorsitzende/r des Jugendausschusses und der / die stellvertretende/r Jugendausschuss Vorsitzende/r vertreten die Interessen der Jugend im geschäftsführenden Vorstand.
Der / die Vorsitzende/r des Jugendausschusses und der / die stellvertretende/r Vorsitzende/r des Jugendausschusses, werden von der eigenständig von der Jugend bei der Jugendvollversammlung gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

§ 10 Vorstandswahl

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf zwei (2) Jahre im überschlagenden Einsatz.
In einem (1) Jahr die Vorstandsmitglieder mit geraden. Im darauffolgenden Jahr die Vorstandsmitglieder mit ungeraden Bezifferung.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat die Neuwahl bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Bis dahin wird ein Vorstandsmitglied kommissarisch durch Beschluss des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Geschäfte, des betreffenden Vorstandsmitgliedes, beauftragt.

§ 11 Befugnisse des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.
2. Der Vorstand Sport, der Vorstand Verwaltung, der Vorstand Freibad und der Vorstand Finanzen leiten die Verhandlungen des Vorstandes. Sie berufen den Vorstand ein so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Der den Vorstand einberufende Vorstand Sport, Vorstand Verwaltung, Vorstand Finanzen oder Vorstand Freibad hat den Sitzungsvorsitz inne.
Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstand Sport, Vorstand Verwaltung, Vorstand Finanzen oder Vorstand Freibad, je nachdem welcher dieser Vorstände den Sitzungsvorsitz innehat.
3. Über Verhandlungen ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.
4. Der Vorstand Finanzen verwaltet die Kasse und hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen des Vereins entgegen.
Für die Führung der bargeldlosen Kassengeschäfte ist ein Vereinskonto zu führen.

§ 12 Jahreshauptversammlung

1. Im ersten (1) Quartal des Kalenderjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie muss zwei (2) Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch Aushang in der vereinseigenen Turnhalle in 57271 Hilchenbach-Müsen, Merklingshäuser Weg 3, bekannt gegeben werden.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu stellen und müssen eine (1) Woche vor dem Tag der Versammlung zugegangen sein.

2. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Hauptversammlung sind:
 1. Bericht des Vorstandes
 2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl des Vorstandes und Kassenprüfer
 5. Festsetzung der Beiträge
 6. Genehmigung des Haushaltsplanes und des Arbeitsplanes
 7. Anträge auf Verschiedenes
3. Bei Abstimmung entscheidet einfache Mehrheit.
Eine Änderung der Satzung, mit Ausnahme des §2, kann nur mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder, beschlossen werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei besonderen Anlass vom Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein darauf gerichteter Antrag schriftlich mit Begründung versehen von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder bei ihm einge-reicht wird.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind von dem Schriftführer/in in einem Protokoll niederzulegen und vom Vorstand Sport, Vorstand Verwaltung, Vorstand Finanzen oder Vorstand Freibad zu unterzeichnen.

§ 13

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein gehört dem Westfälischen Turnerbund (WTB) und dem Deutschen Turnerbund (DTB) an.
Der Austritt kann nur mit 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der laut §9 verantwortliche Vorstand erkennt die Satzungen derjenigen Fachverbände an, denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern ange-schlossen sind.
Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich denen die Abteilungen als Mitglieder angehören.
Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes, kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15

Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hilchenbach die als unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung, §2, zu verwenden hat.

§ 16

Sonstige Bestimmungen

Der Verein haftet nicht für die irgendwelchen Übungsstunden und Veranstaltungen mitgebrachter Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§ 17

Die Vereinsjugend des Vereins gibt sich eine besondere Satzung, die ein Bestandteil dieser Satzung ist.

Die vorstehende Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung, am 26.03.2022, angenommen worden.

Hilchenbach - Müsen, den 26. März 2022

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugend des TuS Müsen sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen von sechs (6) bis fünfundzwanzig (25) Jahren, sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend des TuS Müsen führt und verwaltet sich selbstständig auf der Grundlage der Vereinssatzung des TuS Müsen und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend des TuS Müsen sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates;

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Gemeinschaftssinn.
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
4. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
5. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
6. Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend sind:

- Der Vereinsjugendturntag
- Der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendtag

1. Die Vereinsjugendturntage -ordentliche und außerordentliche- sind das oberste Organ der Jugend des TuS Müsen.
Sie bestehen aus allen Jugendlichen der Abteilungen des TuS Müsen (14.-25. Lebensjahr) und allen innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeitern.

2. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - 2.1 Festlegung und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
 - 2.2 Entgegennahme der Berichte
 - 2.3 Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - 2.4 Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - 2.5 Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - 2.6 Wahl des Jugendwartes und der Jugendwartin (im Wechsel für jeweils zwei (2) Jahre).
 - Jugendwart in Jahren mit ungerader Endziffer
 - Jugendwartin in Jahren mit gerader Endziffer
 - 2.7 Wahl der Delegierten zu den Jugendtagen
 - 2.8 Beschlussfassung über vorliegende Anträge

3. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt.
Er wird acht (8) Tage vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang oder in sonstiger geeigneter Form einberufen.
Auf Antrag 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses, muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei (2) Wochen, mit einer Ladungsfrist von sieben (7) Tagen stattfinden.

4. Beschlussfähigkeit:

Der ordnungsgemäß einberufene Vereinsjugendtag ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.

5. Der Vereinsjugendtag wird beschlussfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammler auf Antrag festgestellt ist.

§ 5

Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - 1.1 dem / der Vorsitzende/n und seinem/r Stellvertreter/in
 - 1.2 dem / der Kassenwart/in
 - 1.3 dem / der Medienbeauftragten
 - 1.4 fünf (5) jugendlichen Beisitzern, welche jedes Jahr neu gewählt werden.

2. Der / die Vorsitzende/r des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Der / die Vorsitzende/r und der / die stellvertretende/r Vorsitzende/r vertreten die Interessen des Vereinsjugendausschusses im Vereinsvorstand.
Der / die Kassenwart/in verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Jugendausschusses und hat auf dem Vereinsjugendtag einen Rechen-schaftsbericht abzulegen.
Der / die Medienbeauftragte/r kümmert sich um die Verbreitung von Neuigkeiten in sozialen

Netzwerken oder über andere Wege.

3. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie die Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

4. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.
Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung innerhalb von zwei (2) Wochen einzu-berufen.
5. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des TuS Müsen.
Er entscheidet über die Verwendung der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
6. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden.

§ 6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Hilchenbach - Müsen, den 26. April 1980

Ehrungs-Ordnung

des

Turn- und Sportverein Müsen 1882 e.V.

Die Mitgliederversammlung des Turn- und Sportverein Müsen 1882 e.V.
-nachfolgend TuS Müsen genannt- beschließt §3, Absatz 2 der Satzung, folgende
Ehrungsordnung.

§ 1

Ehrenurkunden - Ehrennadeln

Der TuS Müsen würdigt die Verdienste seiner Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den
Vereinsport hervorgetan und verdient gemacht haben.

1. Eine Ehrenurkunde und bronzene Vereinsnadel für 25-jährige Mitgliedschaft im TuS Müsen.
2. Eine Ehrenurkunde und silberne Vereinsnadel für 40-jährige Mitgliedschaft im TuS Müsen.
3. Eine Ehrenurkunde und goldene Vereinsnadel für 50-jährige Mitgliedschaft im TuS Müsen.
4. Eine Urkunde und ein Sachgeschenk, z.B. Buch, Blumen ect., für 60zig-, 70zig-, 80zig-jährige Mitgliedschaft im TuS Müsen.

Als erstes Mitgliedsjahr zählt frühestens das Jahr, in dem das Mitglied 15 Jahre alt wurde.
Hierbei wird das komplette Kalenderjahr angerechnet.

§ 2

Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird als höchste Auszeichnung des TuS Müsen an Personen verliehen,
die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die
Ehrenmitgliedschaft.

Die Ehrennadel beinhaltet die Verleihung der goldenen Vereinsnadel.

Ehrenmitglieder haben zu allen sportlichen Veranstaltungen des TuS Müsen freien Eintritt und
können die vorgeschriebene Beitragszahlung einstellen.

Zusätzlich zu den besonderen Verdiensten müssen nachfolgende Voraussetzungen für die
Ehrenmitgliedschaft gegeben sein:

- 60zig-jährige Vereinsmitgliedschaft
oder,
- Mindestalter 70 Jahre und 50zig-jährige Vereinsmitgliedschaft und

Vorstandsmitglied über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren -
oder Übungsleiter über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren.

oder,

- besondere Förderung des TuS Müsen

§ 3 Ehrenrat

1. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei (2) Jahre gewählt.
Er besteht aus drei (3) bis fünf (5) Frauen und Männer.
2. Die Mitglieder dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
3. Die Mitglieder müssen mindestens 60 Jahre alt sein.
4. Der Ehrenrat schlägt dem Vorstand die zu ehrenden Personen vor.
5. Der Ehrenrat kann zur Schlichtung von Streitfällen zwischen den Ver-einsorganen und den Mitgliedern von den beteiligten Parteien angerufen werden.

§ 4 Ehrungen für sportliche Leistungen

Während eines laufenden Geschäftsjahres können Ehrungen für besondere sportliche Leistungen erfolgen.

Die Fachwarte schlagen dem Gesamtvorstand die betreffenden Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen für die Ehrung vor.

§ 5 Widerruf Ehrungen

Eine Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens oder bei Vereinsausschluss widerrufen werden.

Der Widerrufsbeschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

In diesem Fall sind Ehrennadel sowie Verleihungsurkunde zurück zugeben.

§ 6 Todesfälle

Kranzniederlegung am Grab bei allen Mitgliedern.

§ 7 Geburtstage

Ehrenmitglieder werden zum Geburtstag durch Vorstand- oder Ehrenratsmitglieder besucht.

§ 8 **Inkrafttreten**

Die Ehrungsordnung tritt am 01. März 2009 in Kraft.

Hilchenbach - Müsen, den 07. Februar 2009